

Vergabenummer	
---------------	--

Baumaßnahme

Leistung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1** Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am _____
☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am _____
☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

☐
2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**2.1** Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
☐ _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
 Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf

Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☐ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Weitere Besondere Vertragsbedingungen**10.2 Baukostenumlagen**

Für Wasser, Abwasser und sanitäre Einrichtungen beträgt die Kostenumlage 0,5 % der Abrechnungssumme, für Baustrom beträgt die Umlage 0,4 % der Abrechnungssumme. Die Umlage wird zur Schlussrechnung in Abzug gebracht.

10.3 Sonstige Umlagekosten

Werbung auf der Baustelle ist untersagt. Auf Wunsch des AN kann seine Firma auf dem Bauschild genannt werden. Die Kostenumlage von pauschal netto 200,- € wird bei der ersten Rechnung in Abzug gebracht.

10.4 Urkalkulation

Der AN ist vor Vertragsabschluss verpflichtet, seine Urkalkulation versiegelt beim AG zu hinterlegen.

10.5 Vertragsbedingungen des AN

Vertrags- und / oder Lieferbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

10.6 Unterlagen zur Ausführung

Vom AG werden 1 Satz Pläne (Rohbaufirma 2 Satz Pläne) und Berechnungsgrundlagen für die Ausführung / Werkplanung des AN in Papierform zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber arbeitet mit der internetgestützten Arbeitsplattform der Firma Poolarserver, von der sich der AN weitere Plandaten kostenfrei herunterladen kann und alle von Ihm zu erstellenden Planunterlagen einstellen und hochzuladen hat.

10.7 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen sind.

10.8 Baureinigung

10.9 Sicherheitsleistung

Bei geforderter Sicherheit zur Vertragserfüllung gilt § 17, Abs. 7 VOB/B als vereinbart für den Fall, dass der AN keine zur Vertragserfüllung geforderte Bürgschaft innerhalb 18 Werktagen nach Auftragserteilung vorlegt, § 17, Abs. 6, Nr.1 findet keine Anwendung.

10.10 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Die Vertragsstrafe wird nur bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Ausführungsfrist durch den AN fällig. Dem AG steht frei, einen über den Vertragsstrafenanspruch hinausgehenden Verzugsschaden vom AN unter Anrechnung der Vertragsstrafe zu verlangen.

10.11 Weitergabe von Vergabeunterlagen an Dritte

Die Weitergabe kostenpflichtig angeforderter Vergabeunterlagen durch den Bewerber an Dritte für dessen Angebotsabgabe ist nicht gestattet.
Dies gilt auch, wenn der Anfordernde selbst kein Angebot einreicht.

10.12 Abnahme

----- Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----